

Amt für Energie
und Verkehr Graubünden
Rohanstrasse 5
7001 Chur

Chur, 30. Juni 2010
ME/ss

Teilrevision des Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Abgabe einer Vernehmlassung zur Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden bedanken wir uns recht herzlich.

Diese Vorlage resp. die Energiewirtschaft ist für den Kanton Graubünden und insbesondere auch das verfolgte Ziel eines jährlichen Wirtschaftswachstums von mindestens 2 % von grosser Bedeutung, zumal die Energie beim benötigten Wirtschaftswachstum eine wichtige Schlüsselrolle spielen wird und muss.

Die mit der Teilrevision verfolgten Ziele und vorgeschlagenen Änderungen werden begrüsst. Die Herbeiführung vorzeitiger Heimfälle kann für die Weiterentwicklung und Optimierung der Energiewirtschaft von grosser Bedeutung sein, weshalb wir es als richtig erachten, das hierfür benötigte Instrumentarium bereitzustellen. Wichtig erscheint indessen, vorzeitige Heimfälle dann herbeizuführen, wenn sich daraus für den Kanton erhebliche Vorteile ergeben, andernfalls aber auch darauf zu verzichten. Gerade auch deswegen ist

es unabdingbar, dass Kanton und Gemeinden gemeinsam agieren und die Federführung beim Kanton liegt. Auch in dieser Hinsicht zielt die Vorlage in die richtige Richtung.

Die Herbeiführung des vorzeitigen Heimfalles scheint uns indessen auch ein wichtiges Instrument zu sein, um auf diesem Wege die Partnerwerkbesteuerung neu zu regeln und so Wertschöpfung im Kanton zu erzielen resp. steuerlich abschöpfen zu können. Vorzeitige Heimfälle können aber auch Chancen für einen wesentlichen Ausbau der Energiehandels-tätigkeit im Kanton eröffnen. Auch darin sehen wir für die Zukunft ein grosses Potential, welches konsequent zu verfolgen und weiterzuentwickeln ist.

Bei der Neukonzessionierung ist nach unserem Dafürhalten auch darauf zu achten, mehrere in unmittelbarer Nähe liegende Werke und Anlagen als Einheit zu konzessionieren und so die Produktion für einen Konzessionär technisch zu optimieren, statt mehrere Konzessionen an unterschiedliche Konzessionäre zu vergeben. Mit einer technischen Optimierung anhand eines einzelnen Konzessionärs kann aus den laufenden Einnahmen unter Umständen ein höherer Ertrag erzielt werden als in Zusammenhang mit der Konzessionsvergabe an zwei verschiedene Konzessionäre.

Die Möglichkeit für einen Verzicht auf die Wasserwerksteuer im Falle einer Neukonzessionierung erachten wir als falschen Anreiz und lehnen sie ab. Es ist absehbar, dass die „kann-Formulierung“ letztlich zu einem Gewohnheitsrecht werden müsste und die Wasserwerksteuer ausgehöhlt würde. Ein solcher Anreiz kann insbesondere nicht in Frage kommen, wenn die Wertschöpfung aus der Energieproduktion weiterhin überwiegend oder zu einem wesentlichen Anteil ausserkantonale steuerlich abgeschöpft wird.

Ziel der Neukonzessionierungen muss es sein, möglichst viel Wertschöpfung – auch steuerlich – im Kanton zu generieren, zu behalten und abzuschöpfen. Dies ist für uns das eigentliche Ziel, welches mit der Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes verfolgt werden muss.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen generellen Überlegungen dienen zu können und dass die Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes im Interesse des dringend benötigten Wirtschaftswachstums im Kanton Graubünden umgesetzt werden kann.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns recht herzlich.

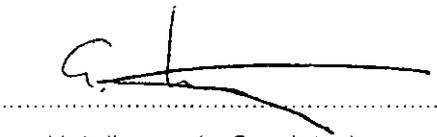
Mit freundlichen Grüßen



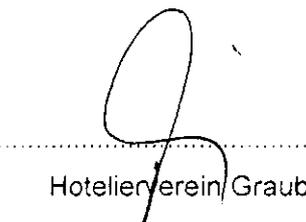
Bündner Gewerbeverband
Urs Schädler, Präsident



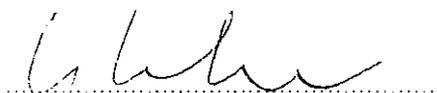
Bündner Gewerbeverband
Jürg Michel, Direktor



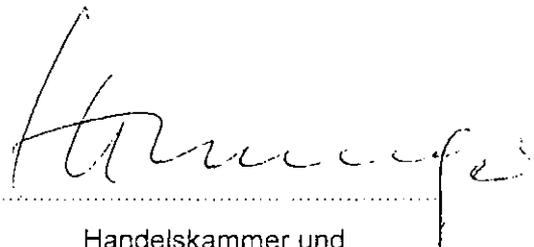
Hotellierverein Graubünden
Andreas Züllig, Präsident



Hotellierverein Graubünden
Dr. Jürg Domenig, Geschäftsführer



Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Ludwig Locher, Präsident



Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Dr. iur. Marco Ettisberger, Sekretär